



## LESEFASSUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DES FRIEDHOFS DER STADT WAREN (MÜRITZ) VOM 10. MÄRZ 2004

Die 1. Änderungssatzung vom 13. November 2008 und die 2. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2017 wurden in dieser Lesefassung eingearbeitet.

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information der Bürger, hat jedoch keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

### § 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für den Friedhof Waren (Müritz).

### § 2 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtung sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren erhoben.

### § 3 Höhe der Gebühren

Wahlgrab 1. Abteilung	1.443,20 EUR
Verlängerung des Nutzungsrechtes Wahlgrab 1. Abteilung pro Jahr	57,72 EUR
Wahlgrab 2. Abteilung	884,06 EUR
Verlängerung des Nutzungsrechtes Wahlgrab 2. Abteilung pro Jahr	35,36 EUR
Rasenwahlgrab (2 Särge) (inklusive Pflege)	3.482,82 EUR
Verlängerung des Nutzungsrechtes Rasenwahlgrab pro Jahr	139,31 EUR
Reihengrab bis 5. Lebensjahr	235,75 EUR
Reihengrab ab 5. Lebensjahr	736,71 EUR
Rasenreihengrab (inklusive Pflege)	1.515,21 EUR
Urnenreihengrab	302,24 EUR
Urnenreihengrab (2 Urnen) (inklusive Pflege)	1.138,88 EUR
Verlängerung bei 2. Urnenbeisetzung pro Jahr	56,94 EUR

Urnenwahlgrab bis 4 Urnen	465,45 EUR
Verlängerung des Nutzungsrechtes Urnenwahlgrab bis 4 Urnen pro Jahr	23,27 EUR
Urnenwahlgrab bis 6 Urnen	528,92 EUR
Verlängerung des Nutzungsrechtes Urnenwahlgrab bis 6 Urnen pro Jahr	26,44 EUR
Anonymes Urnengrab	743,18 EUR
Urnengrab in historischer Grabkapelle	1.030,40 EUR
Verlängerung des Nutzungsrechtes Urnengrab in historischer Grabkapelle (pro Jahr)	51,52 EUR
Feierhalle	98,84 EUR
Namensnennung für anonymes Urnengrab	177,29 EUR

#### **§ 4 Gebührenschuldner**

1. Gebührenschuldner sind die Personen,
  - a) die Auftraggeber der Bestattung sind oder
  - b) die Personen, die nach den Vorschriften des Bestattungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern als Bestattungspflichtige gelten und
  - c) die Personen, die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf dem Friedhof haben.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Veranlagung, Fälligkeit, Entrichtung der Gebühren**

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Anmeldung des Beerdigungsfalles, oder mit der Beantragung der Leistung. Die Gebühren werden durch die Stadt festgesetzt und dem Zahlungspflichtigen durch Zustellung eines Veranlagungsbescheides bekannt gegeben.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebühren-bescheides fällig.
3. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

#### **§ 6 Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs, der Bestattungseinrichtung oder einer Leistung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird die Gebühr bis zur Hälfte der jeweiligen Gebührensätze erhoben.

#### **§ 7 Gebührenerlass**

Auf begründeten schriftlichen Antrag können die Gebühren gemäß der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Stadt Waren (Müritz) ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung im Einzelfall für den Gebührenschuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 4. Januar 2018 in Kraft.